

**Erste Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Lüdenscheid
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen und Öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen.

Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich

- a) ein Hinweis auf die Veröffentlichung in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau – Ausgabe Lüdenscheid - ,
 - b) eine Einstellung auf die Interseite der Stadt Lüdenscheid: bei Bekanntmachungen in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, bei Zustellungen ausschließlich in die Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“,
 - c) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen.
- (2) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bearbeitet. Eine Beratung im Beschwerdeausschuss findet nicht statt.
- (4) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.
- (5) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn
 - a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) die Behandlung des Antrages wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.
- (6) Der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

Artikel III

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer. Als unerheblich gelten

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,
 - cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umbuchungen beziehen,
 - ee) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

Artikel IV

Artikel I und II treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Artikel III tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lüdenscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Dzewas